

schof Adalberos von Laon befaßt hat²², und es ist nicht klar, ob Richer auf dem geringen Raum, der ihm auf fol. 35^v dafür zur Verfügung stand, die Angelegenheit ganz erledigen konnte. Man kann daher nicht ausschließen, daß ein weiteres (eingefügtes?) Blatt abhanden gekommen ist. Auf jeden Fall beginnt fol. 38^r, das in Richers ursprünglicher Abfolge nach fol. 35^v die nächste Seite war, mit einem anderen Thema, nämlich der Rivalität zwischen König Lothar und Kaiser Otto II.²³ Das ist an sich unproblematisch und bietet für sich genommen keinen Anlaß zu weiteren Überlegungen.

Merkwürdig wird der Befund erst dadurch, daß der Text von fol. 33^v direkt auf fol. 34^r fortgesetzt wird (also auf einem anscheinend eingeschalteten Blatt). Der Satz, der auf der letzten Zeile von fol. 33^v beginnt: *Est mihi in Galliis monachorum*, läuft oben auf fol. 34^r bruchlos weiter: *coenobium non longe ab urbe Remorum situm*²⁴. Angesichts dieses Faktums zögert man, fol. 34/35 (bzw. fol. 34–37) als Einschub zu bezeichnen; nur die ungewöhnliche Zusammensetzung der Lage V macht einen stutzig. Hinter *monachorum* am Schluß von fol. 33^v ist ein wieder getilgtes Verweiszeichen zu sehen, zu dem jede Entsprechung im Codex fehlt; auch das bringt leider keine Aufklärung. Waitz hatte anknüpfend an den schwierigen Befund die Vermutung ausgesprochen, fol. 44 sei (zusammen mit fol. 33, das mit diesem ein Doppelblatt bildet?) eher als die „vorangehenden“ Blätter (fol. 38–43?) geschrieben worden²⁵. Wie er sich die Entstehung der Lage V genau vorgestellt hat, hat er nicht erläutert.

Eine wesentlich kompliziertere These verfißt wieder Glenn²⁶, und zwar behauptet er, wenn ich ihn recht verstehe, daß Richer zunächst fol. 38–43 geschrieben habe, dann fol. 33/44 und anschließend fol. 34–37; dabei sei das Doppelblatt fol. 33/44 an die Stelle eines älteren, aufgegebenen getreten, von dessen Text sich allerdings auf fol. 33^r–33^v (bis Zeile 4 *annectit*?) und auf fol. 44 einiges erhalten haben könne. Was Glenn vorbringt, ist freilich nur eine Hypothese. Man braucht nicht auszuschließen, daß die Lage so entstanden sein kann, aber mit mindestens gleichem Recht darf man folgende Erklärung des

22) Richer III 66, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 109. Zur ungeklärten Datierung der Synode siehe Isolde SCHRÖDER, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung, MGH Hilfsmittel 3 (1980) S. 309 f. Nr. 71.

23) Richer III 67, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 110.

24) Richer III 26, ed. WAITZ (wie Anm. 3) S. 94.

25) WAITZ (wie Anm. 3) S. 134 Var. f.

26) GLENN, The composition (wie Anm. 3) S. 174 f.